

# STADT BERNBURG (SAALE)

Der Oberbürgermeister



Stadtverwaltung Bernburg (Saale) · Schlossgartenstraße 16 · 06406 Bernburg (Saale)

Regionale Planungsgemeinschaft  
Magdeburg  
Herr Bohnstedt  
Julius-Bremer-Straße 10  
39104 Magdeburg

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: II/612301/Wie  
Unsere Nachricht vom:

Name: Herr Wiemann  
Rathaus: II, Zimmer: 115  
E-Mail: frank.wiemann.stadt@bernburg.de  
Telefon: 03471 659-626  
Telefax: 03471 659-300

Datum: xxxxxx 2021

## **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 9 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 7 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (REP MD)**

Sehr geehrter Herr Bohnstedt,

nach der Beteiligung zum 1. Entwurf des REP MD im Jahr 2016, der 2018 hierzu erfolgten umfassenden Abwägung der Anregungen haben Sie nun den 2. Entwurf des REP MD in das Beteiligungsverfahren gegeben. Für die Gelegenheit, erneut Anregungen vortragen zu dürfen, möchte ich mich bedanken und auch dafür, dass Sie nach entsprechender Würdigung einer ganzen Reihe meiner bisherigen Anregungen gefolgt sind.

Ich hoffe, mit meinen im Folgenden aufgeführten Anregungen weiter dazu beizutragen, das Planungsergebnis insgesamt zu einem optimalen und konsensfähigen Ergebnis zu führen.

### **Allgemeines:**

Alle Anlagen des Textteils sollten für die bessere Lesbarkeit mit „Anlage Nr. xx“ beschriftet werden. Die Anlagen 2, 4 und 5 sind bislang ohne diese Beschriftung.

### **Zum Punkt 3.1 Planungsregion Magdeburg:**

In der Begründung zu Z 1 und G 1 sollten die Wörter „und inklusive“ gestrichen werden.

### **Zum Punkt 3.3 Ordnungsraum:**

Hier sollte am Ende des 1. Absatzes die Seitenzahl aus dem LEP 2010 gestrichen werden.

#### Bankverbindungen:

Salzlandsparkasse:  
IBAN DE 43800555000260000108/BIC-CODE NOLADE 21SES  
Volksbank Börde-Bernburg eG:  
IBAN DE 95810690520000101010/BIC-CODE GENODE F1WZL  
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE57ZZZ00000028043  
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE139885112

#### Allgemeine Angaben

Telefon: 03471 659-0; Telefax: 03471 622127  
Postfachadresse: Postfach 12 65, 06392 Bernburg (Saale)  
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 09:00-12:00 Uhr;  
Dienstag von 14:00-18:00 Uhr; Donnerstag von 14:00-16:00 Uhr  
Internetadresse: <http://www.bernburg.de>; E-Mail: [stadt@bernburg.de](mailto:stadt@bernburg.de)  
Signierte E-Mails können zurzeit nicht angenommen werden!

### **Zum Punkt 3.3.1 Verdichtungsraum:**

Auch hier sollte am Ende des 1. Absatzes die Seitenzahl aus dem LEP 2010 gestrichen werden.

### **Zum Punkt 4.1 Zentrale Orte:**

Die Abwägung **REP-DO1693 / REP-BO3811 – TÖB-ID: 00721 (Gemeinde)** des Plangebers kann bezüglich der Anregung, es fehle eine Erläuterung zum Begriff „übriger Ort“, nicht nachvollzogen werden. Ein Verweis an das MLV als Schöpfer dieses Begriffes ist im Rahmen der Abwägung eher unangebracht. Der Plangeber des REP MD muss sich bei Verwendung eines Begriffes naturgemäß schon im Klaren sein, was er letztlich bedeutet. Und der Plangeber selbst muss sich im Rahmen der Abwägung auch damit auseinandersetzen, welche Festlegungen er in seinem Planwerk damit trifft und was sie inhaltlich bedeuten.

Es wird erneut angeregt, den Begriff „übrige Orte“ im REP MD klar zu definieren, um einheitliche Vorgaben für die Bauleitplanung zu haben.

### **Zum Punkt 4.2.1 Bildung und Schulen:**

Im letzten Absatz wird zweimal die Bezeichnung schulische und kulturelle Einrichtungen aufgeführt, die der Anlage 4 zu entnehmen sind.

Im Kartenverzeichnis des Textteils und auf der eigentlichen Übersicht stehen dagegen Bildungs- und Kultureinrichtungen. Hier wird eine einheitliche Formulierung angeregt. Dies betrifft auch die Überschrift 4.2.1 Bildung und Schulen. Die Übersicht selbst sollte mit Anlage 5 beschriftet werden.

In der Übersicht der Bildungs- und Kultureinrichtungen finden sich Einrichtungen für den Sport. Diese sollten eher unter dem Punkt 4.2.3 Gesundheit, ...und Sport aufgeführt werden.

Die Musikschule Bernburg e.V. sollte wegen der Namensänderung in *Kreismusikschule „Béla Bartók“* aktualisiert werden.

### **Zum Pkt. 5.1 Wirtschaft:**

1) Bei vielen anderen Themen wird in der **Legende der Planzeichnung** auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete hingewiesen. Inwiefern sich dies bei den Wirtschaftsstandorten, die allesamt **Vorrangstandorte** sind, nicht wiederholt, kann nicht nachvollzogen werden. Es wird erneut angeregt, dies in der Planlegende zu verdeutlichen. Eine Abwägung zu dieser Anregung wurde leider nicht geführt, es fehlt somit an einer substantiellen Begründung für die Nichtberücksichtigung meiner damaligen Anregung.

2) Im **Z 34** und im **G 53** wird die grundsätzliche Bedeutung der Neuerschließung, Erweiterung und Entwicklung von gewerblichen Standorten herausgestellt. Im Folgenden erfolgt allerdings eine (unnötige) Differenzierung der Standorte.

Die aus dem LEP übernommenen Standorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung (hier in Z 35 das Grundzentrum Könnern sowie Magdeburg/Sülzetal) und Standorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen (hier in Z 37 meist die Mittelzentren) haben durch die Regionalplanung eine „Schranke“ in Form einer prozentualen Regelung für Erweiterungen erhalten. Die Begründung hierfür, also quasi gegen ungezügelte Flächenverbräuche, ist an sich nachvollziehbar. Spielregeln zur Vermeidung solcher Entwicklungen finden sich allerdings zur Genüge im Baugesetzbuch, quasi als Vorgabe für die Bauleitplanung.

Erwähnt seien noch die durch die Regionalplanung festgelegten regional bedeutsamen Standorte (hier in Z 40 aufgeführt).

Die genannte „Schranke“ für Erweiterungen wurde recht unterschiedlich gewählt und zwar für **Z 35 mit 60 %**, für **Z 37 mit 80 %** und für **Z 40 mit 0 %**. Diese unterschiedliche Herangehensweise ist nicht nachvollziehbar und wird abgelehnt. Jedenfalls wurden nachvollziehbare Gründe hierfür nicht benannt.

Sich hierzu auf Überlegungen als strikte Bindung zu stützen, die vor etwa 10 Jahren mit einer Arbeitsgruppe angestellt wurden, halte ich für überaus unangemessen. Die zeitliche Nähe bzw. ein inhaltlicher Zusammenhang zur jetzigen Planung ist hier nicht mehr gegeben und muss hinterfragt werden. Eine aktuelle Entscheidung wäre hierzu meines Erachtens zwingend angeraten.

Um den langen und komplizierten Vorlaufzeiten bei begründeten Flächenentwicklungen auch nur annähernd gerecht zu werden würde ich wie bei den Z 40-Standorten dafür plädieren, ganz auf eine solche Prozentregelung zu verzichten, auch um keinen Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit zu riskieren. Die jetzigen „Quoten“ sind vollkommen willkürlich und stellen eine unangemessene Überregulierung dar. Immerhin wählen gerade diesen Weg des Verzichts auf eine „Quoten“regelung alle übrigen Regionalen Planungsgemeinschaften in Sachsen-Anhalt, nämlich die Planungsgemeinschaften Altmark, Harz, Halle und Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Dem sollte sich die RPG MD anschließen.

- 3) Weiter muss unbedingt verdeutlicht werden, wie der Begriff Auslastungsgrad zu definieren ist. Was bedeutet summarische Auslastung sämtlicher GE/GI-Flächen des im LEP 2010 angegebenen Standortes? Stellt man hier auf die Ebene Flächennutzungsplan oder die Ebene verbindliche Bauleitplanung und/oder Bestandsflächen ab? Welche Rolle spielt bei unbelegten Flächen die Eigentumsform? Spielt die gesicherte Erschließung bei unbelegten Flächen eine Rolle? Welcher Geltungsbereich soll betrachtet werden, der Zentrale Ort oder das Hoheitsgebiet?

### **Zum Punkt 6.2.1 Landwirtschaft:**

In der Abwägung REP-D01695/REP-B03853-TÖB-ID: 00721 (Gemeinde) wurde angesprochen, dass möglicherweise nicht alle verbindlichen Planungen der Stadt Bernburg (Saale) bei der RPG MD vorliegen. Hierzu wird klargestellt, dass alle Planungen auf der Homepage der Stadt digital eingestellt sind. Falls es eventuell notwendig sein sollte, ggf. Pläne in einem bestimmten Format zur Verfügung zu stellen, so muss dies kommuniziert werden.

In der Abwägung REP-D01693/REP-B03847-TÖB-ID: 00721 (Gemeinde) wurden Festlegungen zur Landwirtschaft aufgrund der Planungen der Stadt und von Saale-Wipper zurück genommen. Hier ist allerdings (sicher versehentlich) eine kleine Dreieck-Fläche als Vorbehaltsgebiet verblieben, die im FNP Saale-Wipper als gewerbliche Baufläche dargestellt ist. Es wird angeregt, diese Fläche ebenfalls zu entfernen.

Mit freundlichen Grüßen

Henry Schütze  
Oberbürgermeister